

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu
Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Drs. 19/15438
eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen
Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge
(GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz) sowie
Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/15436
Doppelverbeitragung konsequent beenden – Versicherte entlasten

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)120(3)
gel. VB zur öAnh am 9.12.2019 -
Freibetrag GKV
3.12.2019

Entlastung der Betriebsrenten ist zu begrüßen

02.12.2019

Betriebsrenten bei der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entlastet ist ein wichtiger und längst überfälliger Schritt. Der Gesetzentwurf bedeutet für rund 60 Prozent der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner künftig, dass auf ihre Betriebsrenten weniger als der halbe Beitragssatz erhoben wird. Diese Maßnahme ist sinnvoll, um bestehende Probleme zumindest zu lindern und die Betriebsrenten auch langfristig attraktiv zu halten. Außerdem begünstigt der Vorschlag insbesondere Menschen mit geringem Lohn und einer Betriebsrente von wenigen hundert Euro. Nachzubessern ist im Gesetzgebungsverfahren, dass die Einnahmeausfälle mittel- und langfristig voll aus Steuermitteln zu finanzieren sind.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE fordert, neben dem Freibetrag, auf den überschießenden Teil nur den halben Beitragssatz zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu erheben. Auf Direktversicherungen, die vor 2004 abgeschlossen wurden, sollen gar keine Beiträge mehr entrichtet werden. Damit würden die Betriebsrenten weit über die gesetzliche Rente hinaus privilegiert, insbesondere die alten Direktversicherungen, welche aus – zumindest teilweise – unverbeitragtem Einkommen finanziert wurden.

Für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bleibt das Ziel, die Doppelverbeitragung von Betriebsrenten künftig auszuschließen.

1) Bewertung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 19/15438

Auf Betriebsrenten ist bisher der volle Beitragssatz zur Krankenversicherung von den Beschäftigten alleine zu tragen. Das vorliegende Gesetz sieht vor, dass die Betriebsrenten nicht mehr voll verbeitragt werden. Von der Betriebsrente wird künftig ein Freibetrag in Höhe 1/20 der monatlichen Bezugsgröße, ab Januar 2020 etwa 159 Euro monatlich, abgezogen und nur der Rest verbeitragt. Betriebsrenten unter knapp 320 Euro zahlen damit künftig faktisch weniger als den halben Beitragssatz, werden also um mehr als 50 Prozent entlastet (siehe Tabelle 1). Und selbst Betriebsrenten von 600 Euro werden noch um über 22 Prozent gegenüber dem bisherigen Beitrag entlastet.

Damit wird für rund 60 Prozent der Betriebsrentnerinnen und -Betriebsrentner faktisch wieder nur der halbe Beitragssatz erhoben und damit eine wesentliche Forderung des DGB angegangen. Auch ist dies ein praktikabler Schritt, um auch die Fälle der doppelten Verbeitragung in der Spar- und Auszahlungsphase zumindest zu mindern, denn die Entlastung gilt ab 1.1.2020 und damit auch für künftige Auszahlungen bei allen Altfällen. Auch bei Einmalzahlungen gibt es eine Entlastung, soweit sie über den 1.1.2020 hinaus noch in der Beitragszahlung sind.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB BVV
Abteilung Sozialpolitik

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung

ingo.schaefer@dgb.de

Telefon: 030 - 24060 - 263
Telefax: 030 - 24060 - 226

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Robert Spiller
Referatsleiter Gesundheitspolitik
Europäische Arbeitsmarkt- und
Sozialpolitik

robert.spiller@dgb.de

Telefon: +49 30 - 24060-311
Telefax: +49 30 - 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2
D - 10178 Berlin
www.dgb.de

**Tabelle 1:****Beitrag für Kranken und Pflegeversicherung neues und altes Recht**

		Betriebsrente in Euro pro Monat					
		160 €	175 €	200 €	250 €	300 €	600 €
neu	Beitrag	5,00 €	7,79 €	12,46 €	21,78 €	31,11 €	87,06 €
	eff. Beitragssatz (Kranken- + Pflegevers.)	3,1%	4,5%	6,2%	8,7%	10,4%	14,5%
alt	Beitrag	29,84 €	32,64 €	37,30 €	46,63 €	55,95 €	111,90 €
	eff. Beitragssatz (Kranken- + Pflegevers.)	18,7%	18,7%	18,7%	18,7%	18,7%	18,7%
Differenz		24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €
Entlastung (in Prozent)		83,3%	76,1%	66,6%	53,3%	44,4%	22,2%

Annahme: gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, Zusatzbeitrag 1 Prozent, ohne Kinderlosenbeitrag
Diese Entlastung ist sozial ausgewogen, da sie insbesondere kleinere Betriebsrenten spürbar entlastet und die Abbruchkante an der Freigrenze abschafft. Wichtig ist auch, dass die sozialpolitisch erwünschte Förderung der Betriebsrenten auch zielgenau nur die Betriebsrenten und nicht alle Versorgungsbezüge entlastet. Daher wäre es aber auch richtig, die Einnahmeausfälle mittelfristig aus Steuermitteln zu erstatten. Die Entlastung bei den Betriebsrenten mindert auch das Problem der Doppelverbeitragung, auch wenn der DGB der Auffassung bleibt, dass die Doppelverbeitragung ganz ausgeschlossen werden sollte.

Die Entlastung gilt auch bei Kapitalwahl (Einmalbetrag) bei Betriebsrenten. Wer eine Einmalzahlung bekommt, zahlt auf 1/120 der ausgezahlten Summe für 120 Monate den Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung. Damit sollen Vorteile aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung bei Einmalzahlungen vermieden werden. Ab dem 1.1.2020 wird hierauf auch der Freibetrag angewendet. Soweit die 120 Monate noch nicht abgelaufen sind und ab dem 1.1.2020 noch monatlich Beiträge zur Krankenversicherung gezahlt werden, wird der Freibetrag für die restlichen Monate auch hier angewendet. Ab dem 1.1.2020 würde vom den 1/120 der Einmalzahlung, das der Beitragsberechnung zugrunde liegt, also der Freibetrag von rund 159 Euro abgezogen und nur der Rest verbeitragt. Beispielsweise (siehe Tabelle 2) bei einer Kapitalzahlung von 30.000 Euro waren

Tabelle 2:**Beitrag für Kranken und Pflegeversicherung neues und altes Recht**

		Einmalzahlung in Euro pro Monat				
		20.000,00 €	30.000,00 €	50.000,00 €	60.000,00 €	100.000,00 €
neu	Beitrag	6,24 €	21,78 €	52,87 €	68,41 €	130,57 €
	eff. Beitragssatz (Kranken- + Pflegevers.)	3,7%	8,7%	12,7%	13,7%	15,7%
alt	Beitrag	31,08 €	46,63 €	77,71 €	93,25 €	155,42 €
	eff. Beitragssatz (Kranken- + Pflegevers.)	18,7%	18,7%	18,7%	18,7%	18,7%
Differenz		24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €	24,84 €
Entlastung (in Prozent)		79,9%	53,3%	32,0%	26,6%	16,0%

Annahme: gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, Zusatzbeitrag 1 Prozent, ohne Kinderlosenbeitrag
bisher (bis Ende 2019) monatlich 46,63 im Monat zu zahlen, künftig wären es 21,78 Euro.

Anzumerken ist noch, dass es aufgrund des angestrebten Zwecks sinnvoll erscheint, dass die nun vorgesehen Entlastung sich ausschließlich auf Betriebsrenten erstrecken soll. Allerdings trägt die



Gruppe der gesetzlichen krankenversicherten Beamtinnen und Beamten den Beitragssatz regelmäßig voll alleine, da, mit Ausnahme einiger weniger Bundesländer, die Dienstherren sich weder direkt noch indirekt an der Beitragszahlung beteiligen. Dieser erhebliche finanzielle Nachteil der gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten ist anderweitig, bundesweit verbindlich und sachgerecht auszugleichen.

Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt den im Vorschlag des Referentenentwurfs enthaltenen Ansatz, die durch die Einführung eines Freibetrags entstehenden Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zunächst aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu kompensieren. Dieser Weg ist sowohl hinreichend pragmatisch als auch voraussichtlich ausreichend kurzfristig wirksam, um eine zeitnahe und umfassende Entlastung der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner zu realisieren. Die durch den Referentenentwurf vorgesehene, progressiv zunehmende finanzielle Inanspruchnahme der Rücklagen der GKV für die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahme bedarf aus Sicht des DGB hingegen einer notwendigen Korrektur.

Die jährlichen Mindereinnahmen in Höhe von voraussichtlich 1,2 Milliarden Euro sollen im Jahr 2020 vollständig aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden; im Jahr 2021 werden der GKV sodann Mindereinnahmen in Höhe von 300 Millionen Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 600 Millionen Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 900 Millionen Euro entstehen. Die sukzessive anwachsende finanzielle Mehrbelastung der GKV ist im Kontext der bereits in dieser Legislatur beschlossenen Gesetzesvorhaben mit Ausgabensteigerungen aufgrund von Leistungsausweitungen mit einem Umfang von aktuell ca. 17 Mrd. Euro als strukturell problematisch anzusehen. Das IGES-Institut rechnet spätestens ab dem Jahr 2026 – und auch nur unter der Voraussetzung anhaltend kräftiger Lohnzuwächse – mit einem Überschreiten der Einnahmen der GKV durch die entstehenden Ausgaben und einem völligen Aufzehren der GKV-Reserven. Angesichts dessen ist sicherzustellen, dass die Entlastung der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner wie beabsichtigt realisiert wird, aber nicht zur finanziellen Destabilisierung der GKV beiträgt. Zur Kompensation der mit der vorgeschlagenen Maßnahme einhergehenden Beitragsausfälle sollte die vollständige Finanzierung der staatlichen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) durch Steuermittel – die GKV finanziert hier und heute gut die Hälfte des Etats der BZgA – sowie die Verlagerung der durch die GKV finanzierten familienpolitischen Leistungen in den Etat des BMFSFJ umgesetzt werden. Darüber hinaus sind bei allen Leistungsausweitungen die unter Beteiligung der Sozialpartner als Vertreter der Beitragszahler und Beitragszahlerinnen im IQTIG entwickelten evidenzbasierten Instrumente der Qualitätssicherung anzuwenden, um eine Fehlallokation von Beitragsmitteln im Gesundheitswesen zu verhindern.

Nicht zielführend ist aus Sicht des DGB hingegen das Absenken der Mindestreserve der liquiden Mittel des Gesundheitsfonds von 25 Prozent auf 20 Prozent einer Monatsausgabe. Die Absicherung unterjähriger Einnahmeschwankungen unterliegt nicht nur dem Erfordernis der Finanzierung bereits gegenwärtig bestehender Auszahlungsverpflichtungen, sondern auch der notwendigen Ausgleichsfähigkeit möglicher künftiger Einnahmeausfälle und gegenwärtig noch nicht feststehender Ausgabenausweitungen. Die Beibehaltung der Mindestreserve des Gesundheitsfonds in Höhe von 25 Prozent einer Monatsausgabe ist vor diesem Hintergrund erforderlich.

2) Bewertung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/15436

Die Fraktion DIE LINKE. fordert analog der Bundesregierung, einen Freibetrag für Betriebsrenten einzuführen. Abweichend von der Bundesregierung soll dieser Freibetrag auch für die Pflegeversicherung gelten und auf Betriebsrenten über dem Freibetrag nur der halbe Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben werden. Auf Altverträge, die vor 2004 geschlossen wurden, soll sogar gar kein Beitrag mehr erhoben werden. Abschließend sollen für alle ALG II Beziehende der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung um 3,3 Mrd. Euro angehoben werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben die Halbierung des Beitragssatzes gefordert. Dies jedoch zusätzlich zum Freibetrag zu tun, entlastet insbesondere Personen mit sehr hohen Betriebsrenten zusätzlich. Außerdem wären Betriebsrenten dann deutlich gegenüber ausgezahltem



Lohn oder den gesetzlichen Renten privilegiert. Sinnvoller wäre es aus Sicht des DGB stattdessen die Doppelverbeitragung systematisch auszuschließen. Auch die Forderung, vor 2004 abgeschlossene Verträge ganz von der Beitragspflicht auszunehmen ist verständlich und wird vom DGB als eine gute Möglichkeit angesehen, den Streit um die sogenannten Altfälle beizulegen.

Die Forderung, für ALG II Beziehende höhere Beiträge zu zahlen teilt der DGB. Die Beiträge sollen so bemessen sein, dass sie kostendeckend sind, bezogen auf die durchschnittlichen Ausgaben für Versicherte. Allerdings ergibt es keinen Sinn, die aus Steuern zu finanzierende Entlastung der Betriebsrenten dadurch zu finanzieren, dass andere Ausgaben die bisher nicht ausreichend aus Steuern finanziert werden, nun aus Steuern zu finanzieren – auch wenn damit zumindest kurzfristig eine Belastung der Versicherten vermieden werden würde.